

Entgeltordnung des Schulverbandes Hohenlockstedts für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule und Wilhelm-Käber-Schule Hohenlockstedt

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 7 der Benutzungsordnung für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Hohenlockstedt und der Wilhelm-Käber-Schule, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenlockstedt auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten/Personenberechtigten als Gesamtschuldner folgende Entgelte zu entrichten:

1. Die Höhe des Entgelts beträgt monatlich bei Inanspruchnahme der Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 07:40 Uhr 20,00 €.
2. Die Höhe des Entgelts beträgt monatlich bei Inanspruchnahme des Angebots nach Unterrichtsschluss in der Zeit von 12:00-14:00 Uhr 40,00 € oder von 12:00-16:00 Uhr 80,00 €.
3. Die Höhe des Entgelts für die Betreuung von Gastkindern beträgt täglich bei Inanspruchnahme des Angebots in der Frühbetreuung von 07:00 bis 07:40 Uhr 1,50 €, in der Spätbetreuung in der Zeit von 12:00-14:00 Uhr 3,00 € oder von 12:00-16:00 Uhr 6,00 €.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die nur an einem Kurs/AG – außer Betreuung und Hausaufgabenbetreuung – teilnehmen wollen, ohne vorher oder nachher die Betreuung zu nutzen, ist kein Entgelt zu entrichten. Anfallende Materialkosten für die Kurse/AG müssen ggf. extra erstattet werden.

Pro Schulhalbjahr sind für die Betreuung fünf Monatsentgelte zu bezahlen. Im ersten Schulhalbjahr werden die Entgelte für die Monate August bis Januar des Folgejahres und im zweiten Schulhalbjahr für die Monate Februar bis Juli jeweils im Voraus am 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 2

- (1) In den monatlichen Entgelten für die Betreuung von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und die Teilnahme an Kursangeboten im Bunten Haus an dem entsprechenden Wochentag enthalten.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen sind in den § 1 genannten Entgelten nicht enthalten. Sie sind direkt an den jeweiligen Cateringservice der Mensa zu entrichten (§ 8 der Benutzungsordnung). Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des jeweiligen Cateringservice und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.
- (3) Materialkosten für Einzelkurse sind in den § 1 genannten Entgelten nicht enthalten. Sie können gesondert festgesetzt werden.
- (4) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Entgeltes für die Betreuung von Gastkindern; dieses Entgelt ist vor der Betreuung an den Förderverein Hohenlockstedt e.V. zu entrichten.
- (5) Die Entgelte sind auch für die Ferienzeiten zu zahlen, ein Anspruch auf Ferienbetreuung kann hieraus nicht hergeleitet werden.
- (6) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht an dem Angebot der Offenen Ganztagschule teilnimmt. Für die Abmeldung gilt § 4 der Benutzungsordnung.

§ 3

- (1) In besonders gelagerten Fällen (z.B. soziale Härtefälle) kann auf Antrag von den Regelungen dieser Entgeltordnung abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Hohenlockstedt.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Hohenlockstedt, den

Claudia Belitz-Hempel
Verbandsvorsteherin